

Bundessozialgericht
Az.: 4/12 . RJ 364/67

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
3. April 1968

Kläger und Revisionskläger,

RegObersekretär
als Urk. Beamter
d. Gesch. Stelle

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 15. März 1968 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t - Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. E c k e r	
Bundesrichter	M ü l l e r ,	
Bundessozialrichter	F o x	und
Bundessozialrichter	H a u s e n	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
21. Juli 1967 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



G r ü n d e :

Der Kläger bezieht seit 1962 - er war damals 61 Jahre alt und länger als ein Jahr arbeitslos - das vorzeitige Altersruhegeld (§ 1248 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-). Nach Vollendung des 65. Lebensjahres - im Mai 1966 - beantragte er, sein Ruhegeld in die Leistung gemäß § 1248 Abs.1 RVO umzuwandeln. Die Beklagte lehnte dieses Gesuch mit Bescheid vom 12. Juli 1966 ab.

Die Klage ist in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben (Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 10. Mai 1967; Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1967). Nach der Auffassung des Berufungsgerichts sind die Voraussetzungen einer Rentenumwandlung nicht gegeben. Als Grund führt es dafür an, daß es an dem wesentlichen Merkmal einer Umwandlung, nämlich an dem Eintritt eines weiteren Versicherungsfalles fehle. Ob die Rechtslage anders zu beurteilen sei, wenn der Versicherte vor der Vollendung des 65. Lebensjahres eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung wiederaufgenommen hätte und der Bezug von Altersruhegeld unterbrochen worden wäre, könne offenbleiben. Ein solcher Sachverhalt sei im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Das LSG hat die Revision zugelassen; der Kläger hat das Rechtsmittel eingelegt. Er beantragt, die Urteile der Vorinstanzen sowie den Bescheid der Beklagten aufzuheben und diese zu verurteilen, ihm Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres zu gewähren. Er hält es denkgesetzlich für verfehlt, von einem einheitlichen Versicherungsfall des Alters auszugehen; man lasse außer acht, daß die Kriterien des Versicherungsfalles jeweils verschieden seien. Einmal werde lediglich ein bestimmtes Lebensalter (65 Jahre alt), das andere Mal neben dem Lebensalter von 60 Jahren zusätzlich verlangt, daß der Versicherte ein Jahr lang arbeitslos war und arbeitslos bleibe. Gehe man nun davon aus, daß mit dem



- 3 -

Erreichen der Altersgrenze von 65 Lebensjahren das zunächst vorzeitig bewilligte Ruhegeld als das allgemeine Altersruhegeld weiterbestehe, dann bleibe man die Erklärung dafür schuldig, warum nunmehr die Leistungsvoraussetzung der fortdauernden Arbeitslosigkeit entfalle. Diese Erklärung könne nur von der Vorstellung her gegeben werden, daß die vorzeitige Leistung kraft eines Umwandlungsprozesses in die endgültige Leistung einmünde; es bedürfe also des Vorganges der "Umwandlung".

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision ist unbegründet.

Für eine Umwandlung des vorzeitigen in das endgültige Altersruhegeld bietet das Gesetz keine Handhabe. Der Kläger hätte eine Neuberechnung seines Altersruhegeldes auf einer veränderten Rentenbemessungsgrundlage nur zu beanspruchen, wenn auf einen ersten ein zweiter Versicherungsfall gefolgt wäre und wenn deshalb eine Leistung größeren Ausmaßes als vorher in Betracht kommen könnte. Eine solche Aufeinander- und Stufenfolge von Leistungsberechtigungen und damit die Umwandlung von Renten gibt es jedoch nicht im Verhältnis zwischen dem "regelmäßigen" und dem "vorzeitigen" Altersruhegeld. Zu diesem Ergebnis ist das Bundessozialgericht (BSG) in dem in SozR Nr. 2 zu Reichsknappschaftsgesetz (RKG) § 48 veröffentlichten Urteil des 5. Senats vom 28. April 1965 und in dem in SozR Nr. 46 zu RVO § 1248 abgedruckten Urteil des 12. Senats vom 28. September 1967 gelangt. Der erkennende Senat tritt dieser Auffassung bei.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Das Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 RVO fällt mit der Leistung nach Abs. 1 des § 1248 RVO in eins zusammen. Nach Erreichen der Altersgrenze sieht das Gesetz in § 1245 Nr. 2 RVO nicht mehrere "Renten", sondern nur das "Ruhegeld" vor. Das wird man nicht übersehen dürfen, wenn in der Rechtspraxis – und so um einer erleichterten Verständigung willen auch hier – dem Begriff "Altersruhegeld" im Zusammenhang mit dem Absatz 2 des § 1248 RVO das Wort "vorzeitig" beigelegt wird; damit wird bloß ausgedrückt, daß die Anspruchserfüllung im konkreten Fall bei einem jüngeren Lebensalter als regelmäßig einsetzt. § 1248 RVO handelt in den Absätzen 1 bis 3 von demselben Leistungsgegenstand. "Das" Altersruhegeld steht den Versicherten entweder nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder – wenn sie weitere Tatbestandserfordernisse erfüllen – "auch" nach dem 60. Lebensjahr zu. Diese Auslegung, die schon der Wortlaut des Gesetzes nahelegt, entspricht dem Vorhaben des Gesetzgebers. Den Materialien zu § 1248 Abs. 2 RVO hat der 12. Senat des BSG entnommen, daß für die älteren arbeitslosen Versicherten ein "seinem Wesen nach echtes Altersruhegeld" geschaffen werden sollte. Dieses Ruhegeld sollte sich von der "allgemeinen" Altersrente nur in Modalitäten seiner Voraussetzungen und darin unterscheiden, daß es bei einer versicherungspflichtigen Beschäftigung vor Erreichung des 65. Lebensjahres verlierbar ist. Im Übrigen sollte die starre Altersgrenze von 65 Jahren durch ein variables, mehr auf den Einzelfall abstellendes Ruhestandsalter ergänzt werden. Es war aber nicht – wie die Revision meint – an zwei verschiedene, rechtslogisch streng auseinander zu haltende Arten von Altersruhegeld gedacht.

Deshalb ist auch der Gedanke an eine Gesetzeslücke auszuschließen, nämlich daß es an einer Norm über die Umwandlung

- 5 -



- 5 -

des "vorzeitigen" in das "endgültige" Altersruhegeld fehle. Man würde in diesem Zusammenhang eine Vorschrift über die Rentenumwandlung nur vermissen, wenn nach dem mit der Umwandlung verfolgten Zweck eine Regelung des entsprechenden Inhalts als geboten erschiene. Das ist jedoch nicht der Fall. Für die Umwandlung ist es im besonderen erheblich, daß Versicherungs- und Ausfallzeiten, die zwischen dem Eintritt eines ersten und eines nachfolgenden weitergehenden Versicherungsfalles zurückgelegt worden sind, zusätzlich zu berücksichtigen sind (§ 1253 Abs. 2 Satz 4 RVO). Das ist zwar nicht die einzige der Rentenumwandlung zugedachte Funktion. An diese Aufgabe ist aber dann zu denken, wenn andere für die Höhe der Rente maßgebliche Rechnungsgrößen ohnehin gleichbleiben. Davon ist beim Altersruhegeld auszugehen. Für diese Rente gilt ohne Unterschied, daß ihr Jahresbetrag für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr 1,5 v.H. der Rentenbemessungsgrundlage beträgt (§ 1254 Abs. 1 RVO). Doch ändern sich die Rechnungsfaktoren, nachdem das Altersruhegeld einmal (vorzeitig oder normal) festgesetzt worden ist, auch in anderer Hinsicht nachträglich nicht. Vom Beginn des Altersruhegeldes an - mag der Anspruch nach Abs. 1 oder nach den Abs. 2 und 3 des § 1248 RVO begründet sein - stehen die Versicherungs- und Ausfallzeiten zahlenmäßig fest. Während des Bezugs des vorzeitigen oder des endgültigen Ruhegeldes können solche Zeiten nicht mehr zurückgelegt werden; der Betreffende ist versicherungsfrei (§ 1229 Abs. 1 Nr. 1 RVO) und kann die Versicherung nicht freiwillig fortsetzen (§ 1233 Abs. 1 Satz 2 RVO); in § 1259 Abs. 2 RVO ist ferner ausgesprochen, daß einem Altersrentner nach § 1248 Abs. 2 RVO Zeiten der Arbeitslosigkeit nicht als Ausfallzeiten gutgebracht werden können. Scheidet mithin die Möglichkeit einer Rentensteigerung durch Vermehrung der Versicherungs- und Ausfallzeiten aus, so leuchtet es um so mehr ein, daß es bei der einmal angestellten Berechnung

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

des Altersruhegeldes sein Bewenden hat, auch wenn der Berechtigte mit Vollendung des 65. Lebensjahres in eine Rechtsposition von größerer Beständigkeit hineinwächst.

Sonach erweisen sich die vorinstanzlichen Entscheidungen als richtig. Die Revision ist mit der auf § 193 SGG beruhenden Kostenentscheidung zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)